

# Allgemeine Versicherungsbestimmungen für Fahrschüler\*innen (Motorräder von Schüler\*innen)

## KOLLISIONSRISIKO

Motorräder der Fahrschüler\*innen sind während des Fahrunterrichts in Begleitung des Fahrlehrers sowie während der praktischen Führerprüfung versichert, sofern der Schüler vom Fahrlehrer bei der SDS angemeldet wurde und der Fahrlehrer seinerseits mindestens ein Motorrad regulär beim Schadenfonds versichert hat.

## PRIVATFAHRTEN VON SCHÜLER\*INNEN

Fahrten mit privatem Motorrad zum Fahrlehrer, resp. zum Prüfzentrum und wieder zurück, gelten als Privatfahrten und sind vom Versicherungsschutz ausdrücklich ausgeschlossen.

## SELBSTBEHALT

Kein Selbstbehalt auf Kollisionsereignissen bei Motorrädern, die durch einen Motorrad-Fahrschüler verursacht wurden.

## DECKUNGSEINSCHRÄNKUNG

Besteht für ein Motorrad bereits eine Vollkaskoversicherung bei einer anderen Versicherungsgesellschaft, so übernimmt die SDS lediglich subsidiär einen allfälligen Selbstbehalt bis maximal Fr. 1'000.00.

## UNFALL-DECKUNG

Todesfallkapital:	Fr.	50'000.00
Invaliditätskapital:	Fr.	100'000.00
Taggeld ab 1. Tag:	Fr.	50.00
Kleiderschäden bis max.:	Fr.	1'000.00
Heilungskosten:	unbegrenzt während 5 Jahren	
Spitalgeld:	Fr.	30.00
1. Transportkosten:	Fr.	2'000.00

## IM SCHADENFALL

Schäden sind der SDS innert 3 Tagen zu melden. Sind die Reparaturkosten höher als Fr. 800.00 ist der Schadenmeldung ein detaillierter Kostenvoranschlag beizulegen. Die Reparatur darf erst erfolgen, wenn vom Schadenfonds eine entsprechende Kostengutsprache ausgestellt wurde.

